

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	nein
Für die Fachpresse!	ja

Gesetz: TVG §§ 1, 4; Tarifkonkurrenz, Mischbetriebe

Leitsätze:

Schließen dieselben Tarifpartner einen durch zwei Lohnstarife ergänzten Manteltarif für Betriebe eines bestimmten Gewerbezweiges mit verschiedener Betätigung, so sind auch im einzelnen Betrieb die Arbeitnehmer je nach ihrer überwiegenden Tätigkeit für eines der verschiedenen Betriebsziele zu bezahlen. In solchen Fällen handelt es sich tarifrechtlich um Mischbetriebe.

Aktenzeichen: 1 AZR 55/58

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 55/58
2 Sa 773/57 Berlin

Verkündet
am 19. Dezember 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1958 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Bührig und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Dezember 1957 - 2 Sa 773/57 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind bei der Beklagten, die sich als filmtechnischer Betrieb sowohl mit dem Kopieren von Filmen wie auch mit dem Synchronisieren von Filmen befaßt, als Filmvorführer in den Synchronisationsstudios seit 1955 tätig.

Die Beklagte gehört dem Verband der filmtechnischen Betriebe e.V. (VFB) an. Die Kläger sind Mitglieder der Deutschen Union der Filmschaffenden (DFU). Zwischen beiden Organisationen sind die folgenden Tarifverträge zustande gekommen:

1. Manteltarifvertrag vom 11. Juli 1956.

Geltungsbereich: persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer; fachlich: für filmtechnische Betriebe, d.h. Filmatelierbetriebe, Synchronisationsstudios und Filmkopierbetriebe.

2. Lohntarifvertrag vom 11. Juli 1956.

Geltungsbereich: persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer; fachlich: für Filmatelierbetriebe und Synchronisationsstudios.

3. Lohntarifvertrag vom 4. August 1956.

Geltungsbereich: persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer; fachlich: für Filmkopierbetriebe.

Der Manteltarifvertrag vom 11. Juli 1956 ist nach seinem § 17 Ziff. 6 für Filmkopierbetriebe erst mit dem Abschluß des Lohntarifvertrages für die Filmkopierwerke in Kraft getreten, im übrigen mit der am 15. Juli 1956 beginnenden Lohnwoche. Der Lohntarifvertrag vom 11. Juli 1956 ist mit der nach dem 15. Juli 1956 beginnenden Lohnwoche in Kraft getreten, der Lohntarifvertrag vom 4. August 1956 mit der nach dem 12. August 1956 beginnenden Lohnwoche.

Die in dem Lohntarifvertrag vom 11. Juli 1956 für die Arbeitnehmer in den Ateliers und Synchronisationsbetrieben (Atelier-Tarif) ausgesetzten Löhne sind günstiger als die in dem Lohntarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Kopierbetrieben (Kopier-Tarif) geregelten Löhne. In dem Mantel-

tarifvertrag sind für Arbeitnehmer in den Ateliers und in den Synchronbetrieben günstigere Bedingungen als für die Arbeitnehmer in den Kopierbetrieben vereinbart.

Die Kläger sind der Ansicht, daß sie nach dem für sie günstigeren Lohntarifvertrag vom 11. Juli 1956 (Atelier-Tarif) und den im Manteltarif gegebenen Bestimmungen für Arbeitnehmer in Atelierbetrieben bezahlt werden müssen. Die Beklagte bezahlt die Kläger nach dem ungünstigeren Lohntarifvertrag für Kopierbetriebe vom 4. August 1956 und wendet auch aus dem Manteltarifvertrag die Bestimmungen für Arbeitnehmer in Kopierbetrieben auf die Kläger an. Bei Zugrundelegung des Lohntarifvertrages vom 11. Juli 1956 und der Bestimmungen des Manteltarifvertrages über Atelier- und Synchronbetriebe ergibt sich für den Kläger Weber eine Forderung von 348,74 DM und für den Kläger Hein eine solche von 307,52 DM.

Von den Arbeitnehmern der Beklagten wurden am 31. Oktober 1956 in der Kopierabteilung 260, in der Synchronisation 67 und für beide Abteilungen gleichzeitig 129 beschäftigt. Zum 31. Mai 1957 stellten sich diese Zahlen auf 223 zu 62 zu 110. Der Umsatz in der Kopierabteilung betrug in den Jahren 1955 und 1956 je etwa 6,7 Mio DM, in der Synchronisation 2 Mio DM bzw. 1,8 Mio DM. Bei der technischen und kaufmännischen Verwaltung scheidet die Beklagte in der Spitze nicht zwischen ihrem Kopierbetrieb und ihrem Synchronbetrieb.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 348,74 DM brutto und an den Kläger zu 2) 307,52 DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr unter Zulassung der Revision stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht und die Revision gehen mit Recht davon aus, daß ein Fall einer Tarifkonkurrenz zwischen dem Manteltarifvertrag vom 11. Juli 1956 und den beiden Lohn tariffverträgen vom 11. Juli 1956 und vom 4. August 1956 nicht besteht. Jeder der beiden Lohn tarife soll den Manteltarif ergänzen, steht also nicht in Konkurrenz zu diesem. Auch untereinander stehen die Lohn tarife nicht in einem Konkurrenzverhältnis, da beide Tarife einen verschiedenen betrieblichen Geltungsbereich für sich in Anspruch nehmen. Der Tarifvertrag vom 11. Juli 1956 erstreckt sich fachlich auf die Filmatelierbetriebe und die Synchronisationsstudios, der vom 4. August 1956 auf Filmkopierbetriebe.

2. Die von den Tarifpartnern in dem Manteltarifvertrag und in den beiden Lohn tariffverträgen getroffene Unterscheidung ist einfach durchzuführen, wenn es sich entweder um reine Kopierbetriebe oder um reine Atelierbetriebe handelt. Bei Betrieben aber, die sich sowohl mit der Synchronisation wie mit dem Kopieren beschäftigen, kann es im Einzelfall zweifelhaft werden, ob es sich um einen Atelierbetrieb oder um einen Kopierbetrieb handelt. So streiten die Parteien hier in Wahrheit auch darum, ob es sich bei dem Betrieb der Beklagten um einen Atelierbetrieb oder um einen Kopierbetrieb handelt. Die Revision sieht ihn deshalb als Kopierbetrieb an, weil der Kopierbetrieb nach der Zahl der Beschäftigten und nach der wirtschaftlichen Bedeutung dem Gesamtbetrieb das Gepräge gebe. Damit will sie den in der Rechtsprechung des Senats und auch sonst anerkannten Grundsatz der Tarifeinheit auch auf diesen Fall angewendet sehen. Dieser Grundsatz besagt, daß in einem Betrieb in aller Regel nur ein Tarifvertrag maßgebend sein soll (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Band II, S. 463 f.; Hueck-Nipperdey-



Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 103 f.; BAG 22.2.57, AP Nr. 2 zu § 4 TVG - Tarifkonkurrenz -; BAG 26.2.57, AP Nr. 3, aa0; BAG 29.3.57, AP Nr. 4, aa0). Die Durchführung dieses Grundsatzes hat bei Betrieben mit verschiedenen Betriebs-tätigkeiten zur Folge, daß der Hauptbetriebszweck für die Tarifierung maßgebend sein muß, und zwar auch für fach-fremde Nebenbetriebe und Betriebsabteilungen. An diesem Grund-satz, der auch den Organisationsprinzipien der Sozialpartner Rechnung trägt und mit den Grundsätzen der Tarifzuständig-keit tariffähiger Organisationen in Einklang steht, hält der Senat auch weiterhin fest.

3. Im vorliegenden Fall ist jedoch davon auszugehen, daß alle drei Tarifverträge von denselben Tarifpartnern abge-schlossen sind und, wie sich aus dem Manteltarifvertrag ergibt, in einem von den Tarifpartnern gewollten inneren Zusammenhang stehen. Dieser innere Zusammenhang ergibt sich z.B. bereits daraus, daß der Manteltarifvertrag für Film-kopierbetriebe erst mit dem Abschluß des Lohntarifvertrages für die Filmkopierwerke in Kraft treten sollte. Die Tarif-partner haben bewußt Sonderbestimmungen für Atelierbetriebe einerseits und für Kopierbetriebe andererseits im Mantelta-rifvertrag und in den beiden Lohntarifverträgen getroffen. Sie haben damit abgestellt auf die Betriebszwecke und die im Betrieb geleistete Arbeit. Wenn sie aber in den drei Tarif-verträgen sowohl von dem Bestehen von Atelierbetrieben wie von dem von Kopierbetrieben ausgingen, so ist daraus zu entnehmen, daß sie beide Betriebszwecke als Möglichkeiten der Betätigung filmtechnischer Betriebe im Sinne des Mantel-tarifvertrages angesehen haben. Diese Möglichkeit des Neben-einanderbestehens von Synchronisationsstudios und Filmko-pierbetrieben wollten sie auch dann berücksichtigt sehen, wenn sie in einem einzigen Betrieb verwirklicht war. Vom Standpunkt der Tarifpartner gesehen handelt es sich sonach bei den Betrieben, die gleichzeitig Atelierbetriebe und Kopieranstalten sind, um Mischbetriebe im Sinne der hier vorliegenden tariflichen Gesamtregelung. Für solche Misch-betriebe muß die hier gegebene Gesamtregelung im Manteltarif-



- 6 -

vertrag und in den beiden dazugehörigen Lohnтарifen dahin verstanden werden, daß die Tarifpartner von dem oben genannten Grundsatz der Tarifeinheit und der Bestimmung des maßgebenden Tarifes nach dem überwiegenden Zweck des Betriebes bei dem von ihnen vereinbarten Gesamttarifwerk abweichen wollten. Wenn die Parteien in § 5 des Manteltarifes die Lohngruppen nach Atelierbetrieben und nach Kopierbetrieben gliedern und wenn der eine Lohnтарif für die Atelierbetriebe und Synchronisationsstudios, der andere für Filmkopierbetriebe gelten soll, so rechtfertigt sich angesichts der oben gekennzeichneten Zusammenfassung des von denselben Tarifpartnern vereinbarten Tarifwerks die Auffassung, daß es ihnen bei gemischten Betrieben in Wahrheit nicht auf die Betriebsart als solche, sondern vielmehr auf die im Atelier und Studio einerseits, beim Kopieren und in Verbindung mit diesem geleistete Arbeit andererseits ankam.

4. Fallen sonach die Kläger, die unstreitig ausschließlich im Atelier bei der Synchronisation beschäftigt worden sind, unter die Lohngruppe § 5 Ziff. 1a des Manteltarifvertrages und unter den Lohnтарifvertrag für Filmatelierbetriebe und Synchronisationsstudios vom 11. Juli 1956, so hat der Vorderrichter zutreffend entschieden, und die Revision mußte zurückgewiesen werden.

Der Senat legt jedoch Gewicht darauf, besonders zu betonen, daß die von ihm angesichts der hier vorliegenden tariflichen Regelung aufgestellten Rechtsgrundsätze nicht dazu führen sollen, daß Arbeitnehmer, die sowohl im Atelier und Studio wie auch beim Kopieren oder in Verbindung damit beschäftigt werden, grundsätzlich eine unterschiedliche Bezahlung für ihre geleistete Tätigkeit nach dem einen oder anderen dieser Tarife erhalten. Der Manteltarifvertrag selbst weist hier den richtigen Weg. Übt ein Arbeitnehmer dauernd Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so wird er in diejenige Gruppe eingestuft, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht (§ 6 Abs. 3a des Manteltarifvertrages). Selbst wenn diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-- 7 --

Bestimmung sich nur auf die sechs Lohngruppen des § 5 beziehen sollte, so hat der Senat keine Bedenken, sie angesichts des hier vorliegenden Sachverhalts allgemein auf wechselnde Tätigkeiten zu beziehen. Leistet also ein Arbeitnehmer seine Dienste sowohl im Atelier (Synchronstudio) wie im Filmkopierbetrieb, so kommt es für die Frage, ob er nach dem Lohn tariff vom 11. Juli 1956 oder nach dem vom 4. August 1956 zu bezahlen ist und welche Bestimmungen des Mantel tariffvertrages auf ihn anwendbar sind, darauf an, wo die überwiegende Tätigkeit des Arbeitnehmers liegt.

Es war sonach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen wie geschehen.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Winkler

E. Bührig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)